



Sozialpolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1616, Fax: +43 512 5340-1629  
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2023/1819/DARU/km  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1644

Innsbruck, 22.06.2023

**Betrifft:** Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Lehrberufslisteverordnung geändert wird.  
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegeassistentz (Lehrberuf Pflegeassistentz-Ausbildungsordnung).  
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, über die Berufsausbildung im Lehrberuf Pflegefachassistentz (Lehrberuf Pflegefachassistentz-Ausbildungsordnung).

**Bezug:** Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den oben genannten Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

### **Allgemeines**

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung wurde die Einführung einer dualen Berufsausbildung der Pflegeassistentzberufe vorgesehen. Eine Umsetzung im BAG und die Novellierung des GuKG erfolgte bereits.

So legt § 35b BAG fest, dass die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Lehrberufen über bestimmte Qualifikationen verfügen müssen, um diese Funktion ausüben zu dürfen.

Diese Grundvoraussetzung für die Ausbilderinnen und Ausbilder für die Lehrberufe der Pflegeassistentenberufe ist sehr zu befürworten. Da es sich bei der Voraussetzung um eine Weiterbildung zur Praxisanleitung handelt, bedarf es einer bundesweiten Vereinheitlichung der Ausbildung und evtl. einer Ergänzung um Inhalte wie etwa Arbeitsrecht oder Jugendschutzgesetz.

Da gem. § 2 Abs 8 BAG Lehrberechtigte, die erstmalig Lehrlinge aufnehmen, mit der Ausbildung der Lehrlinge ohne entsprechenden Nachweis über die Fachkenntnisse für die Ausbildung beginnen können und dieser Nachweis erst bis spätestens 18 Monate vorgelegen sein muss, sollte eine dem § 35b BAG angepasste Regelung für andere Lehrberufe überlegt oder zumindest die Toleranzfrist verkürzt werden.

Die Einführung der Lehre in der Pflegeassistenten widerspricht dem derzeit geltenden § 97 Abs 1 GuKG, wonach Personen, die eine Erstausbildung absolvieren, nur in eine Ausbildung in der Pflegefachassistenten aufgenommen werden dürfen, weshalb es einer gesetzlichen Änderung des GuKG bedarf.

Da die Regelungen Lehrberuf Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildungsordnung vielfach dieselben Inhalte haben, wird im Folgenden nur in Ausnahmefällen die betroffene Ausbildungsordnung konkretisiert.

### **Ad § 3 - Verhältniszahlen, Ausbilder und Ausbilderinnen**

§ 3 Abs 1 legt fest, dass unter anderem auch die Pflegeassistenten als fachlich einschlägig ausgebildete Person gilt.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Pflegeassistenten zwar um einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf gem. § 1 GuKG, die Ausübung der Tätigkeit darf jedoch nur nach Anordnung und unter Aufsicht erfolgen. Zudem sieht auch § 5 Abs 4 PA-PFA-AV vor, dass für die praktische Ausbildung Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie PFA heranzuziehen sind, weshalb vorgeschlagen wird, die Pflegeassistenten zu streichen.

In Anbetracht der derzeit insbesondere in den Pflegeheimen bestehenden angespannten Personalsituation sollte beim Verhältnis Ausbilder bzw. Ausbilderin auf je 3 Lehrlinge in den jeweiligen Betrieben darauf geachtet werden, dass auch für Auszubildende der Krankenpflegeschulen in den Bereichen Pflegeassistenten und Pflegefachassistenten sowie für FH-Studenten zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Langzeitbereich ihre praktische Ausbildung absolvieren, ebenso ausreichend Personal und Zeit für die Praxisbegleitung zur Verfügung steht und diese nicht als Ersatz für fehlendes Personal eingesetzt werden.

### **Ad § 4 - Ausbildungshandbuch und Ausbildungsdokumentation**

Die Verwendung eines Ausbildungshandbuches und einer Ausbildungsdokumentation wird sehr begrüßt, zumal auch in den Krankenpflegeschulen die Auszubildenden ein Praktikumsprotokoll führen müssen, worin unter anderem vermerkt wird, ob der Auszubildende die zu erlernenden pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten zum Beispiel gesehen oder unter Aufsicht durchgeführt hat.

Da ein Ausbildungshandbuch und die Ausbildungsdokumentation nicht bei allen Lehrberufen vorgesehen ist, aber unter anderem den Vorteil mit sich bringt, dass auch für den Ausbilder ersichtlich ist, was dem Lehrling bereits gezeigt wurde bzw. was sich dieser in der praktischen Ausbildung bereits angeeignet hat, wird vorgeschlagen, ein Ausbildungshandbuch für alle Lehrberufe zu schaffen und einzusetzen.

Abs 2 Zi. 2 sieht vor, dass das Ausbildungshandbuch insbesondere auch die Vermittlung der theoretischen Lehrinhalte des UBV-Moduls im ersten Lehrjahr zu beinhalten hat.

Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Pflegeassistent und Pflegefachassistent gelten. Deshalb müssten Inhalte der theoretischen Ausbildung zur Pflegeassistent bzw. Pflegefachassistent vermittelt werden.

### **Ad § 6 - Berufsbild gemäß § 8**

Abs 3 regelt die Ausbildung während der Nachtzeit.

Auf Grund der derzeit zu Grunde liegenden Situation, dass in Pflegeheimen die Nachtdienste überwiegend durch Mitarbeiter der Pflegeassistentberufe abgedeckt werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass Lehrlinge nur in Anwesenheit eines Berufsangehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege den Nachtdienst absolvieren dürfen.

Die fachlichen nach Lehrjahren gegliederten Kompetenzbereiche müssten nochmals überdacht und überarbeitet werden, da einige der Kompetenzen, wie zum Beispiel unter 4.4.3, 4.4, 5.2.4, 6.6.8, 6.6.9, 7.4.4 oder 7.4.12 wohl nicht Teil des 1. Lehrjahres sein können, weil ein Arbeiten am Menschen erst ab dem 17. Lebensjahr erlaubt ist.

Da die Lehrlinge auch im Akutbereich Ausbildungsstunden absolvieren müssen, sollte berücksichtigt werden, dass diese unter Umständen auch im Strahlenbereich eingesetzt werden.

Deshalb bedarf es einer ergänzenden Regelung, worin normiert wird, dass die Lehrlinge in Strahlenbereichen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden dürfen.

### **§ 8 – Allgemeine Bestimmungen der Lehrabschlussprüfung**

Das BAG sieht vor, dass eine theoretische Prüfung entfällt, wenn die Berufsschule positiv abgeschlossen wurde.

Es wird vorgeschlagen, die Ausbildungsordnungen an die Regelung der PA-PFA-AV, nach welcher auch nach einer positiven Beurteilung aller Themenfelder der theoretischen Ausbildung bzw. nach Abschluss der Gesamtausbildung eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen ist, anzupassen, da eine von der Lehrlingsstelle gem. BAG ausgestellte Urkunde dem Qualifikationsnachweis in der Pflegeassistent/Pflegefachassistent gleichzuhalten ist.

### **§ 17 – Wiederholungsprüfung**

Während beide Ausbildungsordnungen unbegrenzte Möglichkeiten vorsehen, mit „Nicht genügend“ bewertete Prüfungsgegenstände zu wiederholen, sind die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem PA-PFA-AV begrenzt.

Im Sinne der Gleichbehandlung und Qualitätssicherung bedarf es einer Anpassung der Ausbildungsordnungen an die Regelungen des PA-PFA-AV.

Die Bundesarbeitskammer wird ersucht, die dargestellten Änderungen in ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner